



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus dem Soldatenleben des vorigen Jahrhunderts : Stellenhandel und
Martialgesetze.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Aus dem Soldatenleben des vorigen Jahrhunderts.

Stellenhandel und Martialgesetze.

Es ist ein Irrthum, daß der Stellenhandel beim Militär nur in England eingebürgert sei, dergleichen kam auch im deutschen Reiche hier und da vor, wovon wir hier ein Beispiel anführen wollen.

Unter der vormundschaftlichen Regierung der Herzogin Charlotte Amalia, der Witwe des 1763 verstorbenen Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen, kaufte mit deren Genehmigung der dänische Kammerherr und Decan des Stiftes Lübeck, Christian August von Cyben, für seinen Sohn Christian Wilhelm von dem Obersten und Commandanten Herrn von Diemar zu Meiningen die diesem bisher gehörige Kürassiercompagnie des treskowischen Regiments, das zum fränkischen Kreise gehörte. Der Kaufcontract war beiderseitig unterzeichnet, die darin stipulirte Summe bei Heller und Pfennig ausbezahlt und der neue Rittmeister bereits in der Residenz Meiningen eingetroffen, als Herr v. Diemar, trotz des Vorausgegangnen und seines gegebenen Wortes, wieder auf die Hinterbeine treten wollte und den Verbindlichkeiten somit nicht in der Weise, wie er als rechtlicher Mann verpflichtet war, nachkam. Der jüngere Cyben wendet sich nun mit einem schriftlichen Gesuch an die Herzogin, worin er bittet, den Herrn Obersten zu seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

Letzterer hatte, wie es die Form vorschrieb, sich verbindlich gemacht, als Verkäufer der Stelle gleichzeitig mit dem Käufer beim fränkischen Kreisdirectorium Anzeige zu machen, was jener aber unterlassen hatte. Cyben sagt unter Anderem: „ob nun zwar von Seiten meines Herrn Vaters, als Käufer, der Kaufcontract nach der sub. B. lautenden Abschrift und der angefügten Quittung im vollen Maße erfüllet, und die Kaufsumme à 1000 Stück holländische Ducaten, ingleichen die außer selbigen noch versprochenen 24 Stück Ducaten bezahlt worden sind, so hat doch im Gegentheil Herr Verkäufer sein gegebenes adeliges Wort und gethanen theuern Versicherungen nicht gehalten, indem er die nöthige Anzeige beim löblichen fränkischen Kreis gar nicht, noch viel weniger mit mir zugleich gethan und durch seine erforderliche Renunciation auf die Rittmeisterstelle verhindert hat, daß ich in die Kreisregimentsliste und Anciennetätsstandestabelle bis jetzt nicht eingeführt worden bin, somit aber immer noch nicht im gänzlichen und ruhigen Besitz der erkauften und allergnädigst mir übertragenen Compagnie mich befinde.

Selbst Ihro herzogl. Durchl. höchstes Ansehen und die Jura des hochfürstl. Hauses würden darunter leiden müssen, wenn es gedachtem Herrn Obristen

von Diemar glücken dürfte, durch seine hinterhaltene Renunciacion und vielleicht andere geheime Machinationen beim Kreis zu behindern, daß solcher Höchstihro ausgestelltes Patent in der ihm nach dem Kreisherkommen zuständigen Wirkung nicht anerkenne.“

Wir führen nun den Kaufcontract, der in seiner Art einzig dastehen dürfte, hier wörtlich an.

„Zu wissen, daß zwischen dem Reichs-frei-hochwohlgebornen Herrn Christoph Heinrich von Diemar, Erb- und Gerichtsherrn auf Walldorf, Herzogl. S. Coburg-Meiningschem obervormundschaftl. Obristen und Commandanten, Verkäufern an einem, und dem hochwürdigen Reichs-frei-hochwohlgebornen Herrn Christian August von Eyben, Königl. Dänischem Kammerherrn, des Danebrogß und des St. Annen-Ordens Ritttern, wie auch des Hochstiftes zu Lübeck Decan, Käufern am anderen Theil, und zwar Letzterer durch seinen Herrn Sohn, den Reichs-frei-hochwohlgebornen Herrn Adolph Gottlieb von Eyben, Herzogl. S. Coburg. Meiningsf. wirklichen Geheimen Kammerrath und des Markgräfl. Baden-Durlachf. Ordens de la fidelité Ritttern, nach der demselben gegebenen Vollmacht nachfolgende besondere Kauf-Punctation wissentlich und wohlbedächtigt verabredet und geschlossen worden ist.*)

1) Verkauft und überläßt besagter Herr Obrist von Diemar seine unter dem hochlöbl. fränk. Kreis-Kürassier-Regimente v. Treskow innehabende und von dem herzogl. S. Coburg-Meiningsf. Hause degradirende fränk. Kreis-Kürassier-Compagnie an oben gedachten Herrn Decan von Eyben eigenthümlich mit allem Nutzen und Beschwerden um und vor Ein Tausend Stück Species holländische Ducaten, wie solches der Kaufbrief mit Mehrerem besagt.

2) Verspricht Herr Käufer der Frauen Gemahlin des Herrn Verkäufers Vier und Zwanzig Stück Species-Ducaten zum Schlüsselgeld, sogleich bei Abschluß des Kaufes auszahlen zu lassen.

3) Verspricht Hr. Käufer den Kauffchilling in einer unzertrennten Summe und zwar spätestens gegen Ende des künftigen Januars des von Gott zu erwartenden Jahres 1770 baar in Ducaten auszahlen zu lassen, bis zu deren wirklicher Auszahlung aber Hr. Verkäufer im Genuß und Besiß der Compagnie verbleibt.

4) Hingegen verspricht Hr. Verkäufer denselben Tag, da die Auszahlung des bestimmten Kauffchillings geschieht, die Compagnie abzutreten, Hr. Käufer in ruhigen Besiß derselben zu setzen und ihm über den Empfang des Geldes in Form Rechtens zu quittiren.

*) Der hier angeführte Adolph Gottlieb v. Eyben war ein älterer Sohn des dänischen Kammerherrn, der bereits im meiningschen Civildienst stand und vom Vater mit dem Abschluß des Handels autorisirt war.

5) Hierauf verspricht Hr. Käufer auf seine Kosten bei Ihro Hochfürstl. Durchl. der Frau Herzogin-Obervormünderin und Landes-Regentin sich um die Consens-Urkunde zu bewerben.

6) Die nöthigen Anzeigen beim hochlöbl. frank. Kreis sollen von Hrn. Käufer und Hrn. Verkäufer zugleich geschehen, wobei

7) Letzterer sich zwar bei dieser Gelegenheit den künftigen Genuß der Obristleutenantsstelle reserviren will, jedoch dabei verspricht, daß diese Reservation Hrn. Käufern auf keinerlei Weise zum Präjudiz gereichen, sondern derselbe, oder vielmehr dessen Herr Sohn, für welchen obgedachte Compagnie erkaufet wird, als wirklicher Chef und Inhaber der Compagnie declarirt werden solle.

8) Soll die Auszahlung des mehrgedachten Kauffchillings zu Walldorf, als dem *Loco contractus* geschehen. Bis dahin der ganze An- und Verkauf auf das Geheimste gehalten werden.

9) Soll ein ordentlicher Kaufbrief gefertigt und derselbe von Ihro in Obervormundschaft regierenden Frauen Herzogin hochfürstl. Durchl. confirmirt werden, auch sich in demselben auf vorstehende Punctuation ausdrücklich bezogen und solche so geachtet werden, als wenn sie demselben von Wort zu Wort einverleibt worden wäre. Treulich sonder Gefährde zu mehrerer Versicherung und Verhaltung haben beiderseits Contrahenten diese Kauf-Punctuation in duplo schriftlich aufgesetzt, auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Walldorf und Meiningen, den 3. und 8. November 1769.

Christoph Heinrich von Diemar.

Adolph Gottlieb von Eyben.

(L. S.)

(L. S.)

Die größeren militärischen Verbrechen wurden auch damals, wie jetzt, durch Kriegs- und Standgerichte untersucht und dann vor diesen die Strafe ausgesprochen. Bei wichtigeren Vergehen wurden die Acten dem Kriegsherrn mitgetheilt oder die Sentenz ihm unterbreitet, wobei es nicht selten vorkam, daß bei damaliger Willkür der Machthaber eine an und für sich schon harte Strafe statt gemildert noch erhöht wurde. So namentlich unter Friedrich Wilhelm dem Ersten, der mehrfach kriegsgerichtliche Urtheile für nichtig erklärte und ein anderes Gericht einsetzte oder, ohne sich im mindesten an Form und Recht zu binden, das Urtheil cassirte und dagegen das seinige an dessen Stelle setzte. Nicht viel anders verfahren die höheren Generale, denen dabei auch die Macht gegeben war, über Leben und Tod zu entscheiden, so namentlich der Fürst Leopold von Anhalt, der populäre „alte Dessauer“, der sich um ein Menschenleben mehr oder weniger nicht die geringsten Scrupel machte.

Vor der Regierung Friedrichs des Großen wurde auch beim Militär in Verhören bei wichtigeren Fällen der Inculpat nicht selten auf die empörendste Weise mit Tortur oder Schlägen mißhandelt, wenn er nicht nach dem Sinne des Richters antwortete. So heißt es in dem preußischen Kriegsrecht von 1768:

„Die Methode, nach welcher man kurz und rechtlich zu verfahren glaubt, wenn man die Delinquenten vom Anfang des Verhörs an bis zu Ende, so oft sie nämlich etwas, um das sie befragt werden, leugnen, brav zerprügeln läßt, heißt man ein militärisches Verfahren. Gleichwie man aber eine solche Procedur ein unchristlich Verhör nennen sollte, indem selbiges wider alle Religion, Vernunft und wahre Menschentiebe läuft; also muß billig ein jeder Chef, Commandeur und Auditeur einen gerechten Abscheu davor tragen und sich nicht vorstellen, daß die leider allzuviel hierunter eingerissenen kriegsrechtlichen Gewohnheiten dergleichen Proceß zu rechtfertigen vermögend seien, sintemalen unvernünftige Gewohnheiten nimmermehr Kraft Rechtsens erlangen und in Ewigkeit widerrechtlich bleiben.

Durch Decret von 1756 war das Prügeln und überhaupt gewaltfames Verfahren in Verhören sowohl in Militär- als Civilgerichten streng untersagt worden; sollte hingegen unter besonderen Umständen eine derartige Züchtigung ausnahmsweise als nöthig erachtet werden, so war hierüber erst beim Criminalcollegium oder der vorgesetzten Justizbehörde anzufragen. Blieb ein Verdächtiger beim Läugnen, selbst bei einem schweren Vergehen, wie Mord oder Todtschlag, so sollte er auf einige Zeit in eine Festung gebracht und zu mäßiger Arbeit angehalten, nachdem aber wieder verhört werden.

Die Tortur war vorher da zulässig, wo auf das Vergehen der Tod oder eine harte Leibesstrafe gesetzt war, z. B. die Karre, über achtzehnmal Gassenlaufen und dergl. Die Zustände blieben mithin immer noch barbarisch genug. Als im Jahre 1747 ein Unteroffizier vom Regiment Anhalt-Deffau wegen Tödtung angeklagt war, wurde beim Generalauditorium um weitere Verhaltung angefragt. Dieses entschied dahin, daß durch ein geschwornes Kriegsgericht erkannt werden solle, welchergestalt Inquisit „anzugreifen“ sei, daß er die Wahrheit eingestehe. Dieses geschah, und das Gericht erkannte auf 400 Stockschläge, die der Verurtheilte in drei Tagen erhalten sollte. Dieses Urtheil ging an den König und wurde von ihm bestätigt. Ein anderer derartiger Fall kam bei dem in Berlin stehenden meyerinischen Regimente vor, wo dem Inculpaten 300 Stockstrieche ebenfalls in drei Tagen applicirt wurden. Dies war natürlich eine Geißelung auf Leben und Tod und nur außergewöhnlich kräftige Constitutionen vermochten eine solche Marter zu überwinden.

„In Fällen, darinnen Delinquenten die Strafe des Rades, sei es von oben herab oder unten herauf zuerkannt worden, hat der Auditeur die Cabinetsordre an das Generalauditoriat vom 11. December ej. a. 1747 und die Circularordre an alle Regimenter vom 13. December zu erinnern, übrigens aber deren Inhalt zu cachiren.“ So drückt sich eine Cabinetsordre aus; eine andere, von 1743 bestimmt: man solle nicht mehr mit Staupenschlag und Landesverweisung, sondern dafür mit Karre und Zuchthaus strafen, weil sonst die Delinquenten

veranlaßt werden brodlos herumzulaufen und in ihrer Noth neue Verbrechen zu begehen. Wird der Staupbesen erkannt, so soll der Delinquent ebenfalls nicht des Landes verwiesen, sondern eine Zeit lang in ein Zuchthaus gebracht und da zur Arbeit angehalten werden. Gleiches Verfahren soll bei den Infamgemachten beobachtet werden. Aber diesen vernünftigen Ansichten folgt eine entgegengesetzte auf dem Fuße. Die Cabinetsordre vom 16. Juni 1749 bestimmt folgende Ausnahmen: „Wenn Einer sich anwerben lassen und seine Infamie, daß er ein Schinderknecht, gestäupet, gebrandmarkt, verschwiegen, solches aber hernach offenbar wird, soll er durch den Henker gestäupet, 1 bis 2 Jahre auf die Festung gebracht und hiernach ewig des Landes verwiesen werden. — Wenn ein Soldat sich zum Kriegsdienst untüchtig zu machen, sich muthwillig einen Finger abhackt oder schneidet, sich bei einem Abdecker angiebt, da Knecht zu werden. Kloaken reinigen hilft und dergleichen infame Sachen vornimmt, so soll er mit Staupenschlag, Festungsarbeit in der Karre von 1 bis 3 Jahren und hernach ewiger Landesverweisung bestraft werden.“

Vor der Zeit Friedrichs des Großen zerfiel das peinliche Kriegsgericht in ein ordentliches oder Malefizgericht und in ein außerordentliches, oder summarisches, wohin das Spießrecht gehörte. Dieses bestand in dem scheußlichen Brauche, den Verurtheilten durch Spieße zu jagen, und ihn so nach und nach todt zu stechen. Das summarische Gericht ging in das Standgericht über, das namentlich im Kriege oder auf Märschen angewendet wurde, wo man zu weitläufigeren Untersuchungen keine Zeit hatte. Der Delinquent wurde, wenn er auf frischer That ertappt war, meist sofort abgeurtheilt und der Spruch sogleich vollzogen; in der Regel knüpfte man den Verurtheilten am ersten besten Baume auf. Weiter heißt es: „Es wird auch im Kriege nicht allemal Urtheil und Recht erfordert, als z. B. wenn ein Soldat im Bataillon zu weichen anfangen wollte, sind Offiziers und Unteroffiziers besugt, demselben den Degen, Sponton oder Kurzgewehr in die Rippen zu stoßen.“

Aber auch in Friedenszeiten wurde bei bedeutenderen Strafen nicht immer ein Verhör oder Rechtspruch erfordert, da den Oberen eine verhältnißmäßig hohe Strafgewalt eingeräumt war. Im Gesetz waren folgende Fälle angeführt: 1) Wurde ein Soldat mit einem Unteroffizier beim Spiel betroffen, so mußte er durch 200 Mann achtmal Spießruthen laufen; 2) wenn ein Soldat betrunken zur Parade kam; oder sich sonst im Dienst betrank, ohne Urlaub von der Wache ging, auf Posten schlief oder vor der Ablösung sich entfernte, mußte er durch 200 Mann zehnmal Spießruthen laufen; 3) raisonnirte ein Soldat unterm Gewehr gegen einen Offizier oder Unteroffizier, so wurde ihm zwanzigmaliges Spießruthenlaufen durch 200 Mann judicirt.

Außer diesem summarischen Verfahren gab es noch ein Summarissimum, einen allerkürzesten Proceß, dergestalt, daß der Obere den Uebertreter sofort

vor den Kopf schießen oder niederstoßen konnte. Solches fand jedoch nur in Kriegszeiten, wie beim Zurückweichen in der Bataille, namentlich aber bei der Bagage, Anwendung. Ein Gleiches widerfuhr den Bauern und Knechten bei der Vorspann, wenn sie bei einem Gefecht oder Annäherung des Feindes entweichen wollten. Auch die Marktender und sogar Marktenderinnen waren diesem Martialgesetze unterworfen, wenn sie Unordnung anrichteten, namentlich die Verwirrung zum Stehlen benutzen wollten.

Die Strafen im Allgemeinen waren aber folgende: Versündigen wider Gott durch Schwören und Fluchen, Versäumniß des Gottesdienstes, üppiger und ärgerlicher Lebenswandel mit dem Stockhaus, Pfahl oder Spießruthen. „Abgötterei, verbotene Teufelskünste und Zauberei“, Gotteslästerung mit dem Tode. Unzucht, Ehebruch und Bigamie ebenfalls mit dem Tode, Sodomie mit dem Feuer. Auf Brandstiftung, wenn das Feuer wirklich ausgebrochen, war Hinrichtung mit dem Schwert, dann Verbrennen des Körpers gesetzt. Auch der bloße Vorsatz der Brandstiftung wurde mit dem Tode geahndet. Fälschungen von Pässen, Zeugnissen, Briefen und Siegeln wurden mit Spießruthen bestraft; waren solche aber für einen Deserteur gefertigt worden, so wurde der Thäter gleich dem Deserteur gehangen. Wer einen Deserteur oder andern zum Tode Verurtheilten verberg, mußte dreißigmal Spießruthen laufen.

Auf Spiel mit Karten und Würfeln standen ebenfalls Spießruthen. Wollte sich einer dem Spießruthenlaufen widersetzen, was in der argen Verzweiflung zuweilen vorkam, so sollte die Execution doch erst vollzogen, hernach der Thäter wieder zu Arrest gebracht und ein neues Gericht über sein Vergehen niedergesetzt werden. „Wenn einer Gassen laufen soll“ — heißt es weiter — „und sich vorher an der Nase, Ohr oder Leib verlegt, oder ins Wasser sich zu verkaufen bemüht, oder eine Infamie von sich aniebt, so soll derselbe dennoch die erkannte Strafe ausstehen und hernach noch extra mit Festungsarbeit bestraft werden; findet sich aber, daß er eine solche Infamie, die zum fernern Dienst untüchtig macht, fälschlich aniebt, so soll er ebenso, als wenn sie wirklich wahr wäre, bestraft, durch den Schinder zum Schelm gemacht und auf Lebenszeit zur Festungsarbeit condemnirt werden.“

Ganz besonders wurde das „Verbrechen der Verderbung und Dieberei an den öffentlichen Laternen“ in der Residenz bestraft. Nach einem Edict von 1732 wurde der ertappte Thäter mit sechsunddreißigmaligem Gassenlaufen durch 200 Mann in drei Tagen und zu drei Jahren in die Karre nach Spandau verurtheilt. Es mußte viel Unfug an den Laternen vorausgegangen sein, wenn man sich veranlaßt sah, eine so enorme Strafe zu dictiren. Ferner war bei „empfindlicher Leibesstrafe“ verboten: das Anheften gedruckter oder geschriebener Zettel an die Laternenpfähle, sowie das Oeffnen der Laternen, um Tabakspfeifen, Fackeln oder Licht daran anzuzünden.

Wenn ein Soldat im Lager, in einer Festung, in Quartieren oder Garnisonen namentlich auf Märschen, eine Viertelstunde davon betroffen wurde, „daß er mit dem Gesicht zurückkehrte“ (d. h. dem betreffenden Ort den Rücken zukehrte), und dazu keinen Urlaub hatte, wurde er als Deserteur behandelt und als solcher an Leib und Leben bestraft.

Wer nach dem Zapfenstreich oder „Zapfenschlag“ nicht in seinem Quartiere betroffen wurde, mußte Gassen laufen. Auch war den Fiakern in Berlin bei namhafter Strafe untersagt, Unteroffiziere und Soldaten nach der Retraite aufzunehmen.

Wenn ein Unteroffizier beim Aufzug der Wache seinen Posten verwechselte, unrichtig eintrat oder nicht vor jenem hermarschirte, so wurde er das erste Mal 24 Stunden frummgeschlossen, das zweite Mal 3 Monate auf die Schildwache bei gemeinem Tractament und im dritten Falle auf ein Jahr zur Karre condemnirt.

Wenn ein beurlaubter Soldat auf dem Lande arbeitete, so war ihm das nur in der Montirung und mit dem Hute gestattet; wer in bürgerlicher Kleidung betroffen wurde, mußte zwölfmal, im Wiederholungsfalle aber zwanzigmal durch 200 Mann Spießruthen laufen.

Das Decimiren wurde da angewendet, wo viele, namentlich ein ganzer Truppentheil sich eines gleichen Vergehens in der Weise schuldig gemacht hatte, daß die Todesstrafe darauf stand, man aber nicht so viele Menschenleben opfern oder dem Dienste entziehen wollte. Es wurde, indem man abzählte, der zehnte, oder auch wohl der zwanzigste und dreißigste Mann herausgenommen, an denen die Strafe in Gegenwart der Anderen vollzogen wurde. Zuweilen wurden die zu Strafenden auch durchs Loos bestimmt. Die zumeist Gravirten wurden auch vorweg herausgenommen. So wurden bei einer Truppe, die vor dem Feinde floh, diejenigen zuerst hergenommen, die beim Ausreißen vorn dran waren. Zuweilen wurde auch bei gleichen oder zweifelhaften Fällen auf der Trommel ums Leben gewürfelt.

Schließlich wollen wir hier noch einiges Formelle in Betreff des Strafvollzugs anführen. Wurde ein Todesurtheil verlesen, so that dieses der Auditeur vor der betreffenden versammelten Truppe und mit abgezogenem Hute, wobei das Gewehr präsentirt wurde. In der Regel wurde die Execution gleich darauf an Ort und Stelle vollzogen, wozu der Delinquent dem Nachrichten übergeben wurde.

Wurde dem Inculpanten die Strafe des Spießruthenlaufens eröffnet, so geschah dieses ebenfalls vom Auditeur mit entblößtem Haupte und unter Präsentation des Gewehrs. Der Auditeur nahm seinen Stand am Eingang der Straßgasse. Früher liefen in Preußen die Verurtheilten so rasch sie konnten durch die Gassen; dieses wurde aber durch eine Verordnung von 1737 aufgehoben,

indem bestimmt wurde, daß der Verurtheilte jedesmal durch einen Unteroffizier durchgeführt werden solle, „weil durch das Laufen viele Soldaten nur ungesund werden oder gar die Schwindsucht bekommen und vor der Zeit gestorben sind.“ Beim Gassenlaufen eines Cavalleristen erhielt dieser die Streiche statt mit der Ruthe mit dem Steigriemen. Dieser wurde nun durch königliche Verordnung von 1752 mit dem Infanteristen auf gleiche Stufe gestellt, d. h. er erhielt die Ruthe, was seinen Reiterstolz nicht wenig verletzte. — Das Spießruthenlaufen war eine der grausamsten und widerwärtigsten Prozeduren. Zwei Reihen Infanterie, 100 bis 300 Mann, bildeten eine 6—7 Fuß breite Gasse. Jeder hatte das Gewehr beim Fuß in der linken Hand, in der Rechten eine Haselruthe. Der Delinquent mußte diese Gasse drei bis sechzehnmal passiren, wobei bei jeder ihm, wenn er vorüberkam, einen tüchtigen Hieb geben mußte. Sanft das Opfer zusammen, so wurde es mit dem Bauch auf Stroh gelegt und die commandirte Mannschaft gab ihre Hiebe im Herumgehen auf den Unglücklichen ab. Der Oberkörper desselben war entblößt und die Hände vorn auf der Brust zusammengebunden. Damit er den Schmerz einigermaßen verbeißte, wurde ihm eine Musketenkugel in den Mund gegeben. Weniger kräftige Constitutionen erlagen nicht selten dieser furchtbaren Marter. Drei Tage, jeden sechsmal durch 300 Mann Gassen laufen, überlebte selten Einer, weshalb auch dieses der Todesstrafe gleich kam. — Wurden Soldaten mit dem Pfahl, dem Esel oder Holztragen bestraft, so geschah dieß unter Aufsicht einer Schildwache, die darauf zu achten hatte, „daß die Arrestanten recht am Pfahl stehen, recht auf dem Esel sitzen und das Holz nicht ablegen und keiner, wenn er krumm geschlossen, losgemacht werde, auch keiner während der Strafe sich besaue, Tabak rauche, oder schreie und lärm.“ —

Auch die Functionen des Henkers sind genau vorgeschrieben. Nur der wirkliche Scharfrichter war zum Vollzug einer Execution befugt, den Halbmeistern und Abdeckern war das bei 100 Thlr. fiscalischer Strafe untersagt, damit sowohl die Delinquenten bei Hinrichtungen und der Tortur „nicht zu vieler Gefahr exponirt würden, als auch dem Richter nicht in seine Gerechtfame eingzugreifen.“ Doch war den Halbmeistern und Abdeckern gestattet, auf Erfordern dem Scharfrichter bei Executionen mit an die Hand zu gehen. Allen war aber bei Strafe der Karre das Tragen eines Seitengewehres verboten.

Der Richter hatte bei Executionen Folgendes zu beanspruchen: Nach einer Verordnung von 1732 erhielt er für eine Hinrichtung mit dem Schwert 10 Thlr. Wurde der Körper des Gerichteten auf Rad geflochten oder verbrannt, so galt solches als eine doppelte Execution, und er erhielt auch die doppelten Gebühren, nämlich 20 Thlr. Bei Reisen erhielt er noch besonders 2 Thlr. Fuhrlohn, 2 Scheffel Futterkorn, auch „nothdürftig“ Essen und Trinken; dabei waren seine Knechte mit einbegriffen. Für das Anheften eines Namens oder

Bildnisses an den Galgen erhielt er 5 Thlr., bei mehren 10 Thlr. Schließlich heißt es in der erwähnten Verordnung: „Es sind aber die Scharfrichter nicht schuldig, die Zubehör zu einer Execution, als Rad, Ketten, Leiter u. s. w. zu geben. Beim Aufhängen muß er haben: eine eiserne Kette, $\frac{1}{2}$ lang, eine Krampe, oder Häspchen, oder Nagel, so das gesammte Schmiedehandwerk zu machen pflegen, ferner einen starken Strang, item einen Spiz- und andern Hammer, eine doppelte Leiter und 4 Häspen oder Klammern, solche damit anzuschlagen und feste zu machen.“*)

Der Nachrichter hatte auch einen ziemlich weitschweifigen Eid zu leisten, worin er versprach, in allem zu gehorsamen, was der König oder seine zu peinlichen Sachen bestellten Diener von ihm fordern, alles geheim zu halten, an den armen Sündern, dem eingeholten Urtheil gemäß „mit aller möglichen Vorsichtigkeit treu und fleißig zu verfahren.“

Friedrich der Große unterschrieb bekanntlich sehr ungern Todesurtheile. Damit auch dann, wenn das geschehen war, keine Uebereilung oder ein Irrthum stattfinden könnte, verfügte er: daß kein Nachrichter an einem Verurtheilten eher sein Amt verrichten sollte, bis man ihm das Todesurtheil mit des Monarchen Unterschrift vorgezeigt.

Die Militärstrafen waren besonders folgende:

1) Der spanische Bock, oder in den Bock spannen. Der zu Bestrafende mußte sich so setzen, daß er die Hände über die zusammengezogenen Knie legte, die gebunden wurden. Dann wurde unter den Knien und über den Ellenbogen ein Stoß dermaßen durchgesteckt, daß der Mann nicht aufstehen konnte.

2) Das Lasttragen. Dem Infanteristen wurden 3, 5 oder mehr Gewehre, auch Holz, dem Cavalleristen mehre Sättel auf die Schultern gelegt, die eine gewisse Zeit, gewöhnlich vor der Hauptwache, auf- und abgetragen wurden.

3) Das Eselreiten. Der Soldat wurde auf einen hölzernen, etwas hohen Esel gesetzt, dessen Rücken gewöhnlich mit Blech beschlagen war, das in eine scharfe Kante auslief, was das Sitzen lästig und schmerzhaft machte.

4) Der Pfahl oder Schandpfahl, ziemlich gleichbedeutend mit Halseisen und Pranger, an den der zu Bestrafende gebunden wurde.

5) Stockschläge oder Fuchteln, wobei der Verurtheilte auf einer Bank auf dem Bauche liegend festgebunden wurde.

*) Da das Anfertigen der Geräthe für den Henker als unehrlich galt, so gab sich kein einzelner Meister dazu her, weshalb zu solchen Arbeiten, namentlich zum Aufrichten eines Schaffottes oder Galgens nicht nur das ganze Zimmergewerk eines Ortes oder Bezirkes aufgeboden wurde, sondern auch die Ortsvorstände selbst, wenn auch nur scheinbar, die erste Hand mit anlegen mußten.

- 6) Das Spießruthen- oder Steigriemen-Laufen.
- 7) Das Lattenliegen. Der Verurtheilte mußte mehre Tage oder Wochen in einem engen Behälter zubringen, dessen Boden aus scharfkantigen Latten bestand.
- 8) Der Staupebesen oder die Staupe. Der zu Bestrafende wurde mit einer besenartigen Ruthe entweder auf der Stelle oder laufend vom Henker gepeitscht, wenn er des Ortes oder Landes verwiesen wurde.
- 9) Das Inflammachen.
- 10) Das Handabhauen.
- 11) Das Hängen oder Verbrennen.

Natur- und Reisebilder aus Südamerika.

Von Franz Engel.

4.

In der Ticader wurde neuer Proviant an Mais und Bananen aufgenommen. Eine ganze Familie von den dreien oder vierten, welche das Thal bewohnten, aus Mann, Frau und drei Kindern von 4—8 Jahren bestehend, schloß sich der Colonistencaravane an. Mit Annäherung an die montana del mono mehrten sich die Waldbäche, welche, den Weg kreuzend, durchwaten werden mußten. Nach den vorausgegangenen Regengüssen hatte ihre Anschwellung eine gefährliche Höhe erreicht. Rings von diesen wilden Gewässern umgeben und abgeschnitten, empfanden wir bei dem vielen Gepäck unsres Zuges nicht geringe Sorge. Ein Fluß nach dem andern wurde mit beträchtlichem Verluste an Zeit und Kräften, wenn auch immer ohne Unfall durchschritten; der letzte aber, der größte vor dem heutigen Ziele, stellte sich unserem Uebergange mit seinen gelben Schlammmassen, seinen rollenden Steinen und seinen unterhöhlten Ufern besonders drohend entgegen. Ein Thier wurde nach dem andern mit großer Anstrengung hindurchgezogen; die schwächern Fußgänger stützten sich auf die stärkern. Die Kraft und Gewandtheit der Einzelnen war erstaunlich; dennoch strauchelten und fielen einige der Thiere, die dann nur durch große Behendigkeit und Schnelligkeit mit Stricken und Lasso wieder aufgebracht und gerettet wurden. Ein Gleiches geschah dicht vor mir mit einem störrischen Maulesel.